



**Verordnung zur Durchführung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV)
vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 451).**

**§ 6
Seminarrat**

- (1) Der Seminarrat setzt sich aus der Leiterin des Studienseminars als Vorsitzende oder dem Leiter des Studienseminars als Vorsitzendem und den nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 gewählten elf Mitgliedern zusammen¹. Die Amtszeit des Seminarrats beträgt jeweils ein Jahr.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Seminarrat berät und beschließt
 1. über Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Ausbildung (Planung, Durchführung und Evaluation der Module und Ausbildungsveranstaltungen, über das Arbeitsprogramm und die Organisation der Ausbildung des Studienseminars),
 2. spätestens alle zwei Jahre über die hauptamtliche Ausbilderin oder den hauptamtlichen Ausbilder als die Vertretung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und
 3. über Empfehlungen für die Verwendung der dem Studienseminar zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Lehr- und Lernmaterial und für Veranstaltungen.
- (3) Der Seminarrat ist von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schulhalbjahr, einzuberufen. Der Seminarrat muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Seminarratsmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung beantragt wird.

¹ Jeweils 5 Ausbilder(innen) und 6 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst